

44. Wen trifft die Verantwortlichkeit, wenn gerade durch die Art der Aufstellung eines Verkehrszeichens eine Verkehrsgefahr entstanden ist?

BGB. § 839. WeimVerf. Art. 131. Straßenverkehrs-Ordnung vom 13. November 1937 (RGBl. I S. 1179) § 3 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4.

III. Zivilsenat. Urtr. v. 15. Dezember 1939 i. S. B. (M.) w. Land Preußen (Wefl.). III 99/39.

I. Landgericht Hannover.

II. Oberlandesgericht Celle.

In H. ist die K.straße in dem Stück zwischen der St.straße und der G.straße durch Aufstellung eines Verbotsschildes zur Einbahnstraße gemacht worden. Das Schild steht etwa 2 m von der Kante des rechten Bürgersteiges kurz hinter der Ecke der K.straße mit der St.straße auf dem Straßendamm der K.straße. Es war in den ersten Monaten des Jahres 1937 in den Straßendamm fest eingebaut worden. Bis dahin hatte an derselben Stelle ein durch einen breiten Sockel gehaltenes bewegliches Zeichen gestanden. Den Einbau hatte die Stadt H. ausgeführt, nachdem sie von dem Polizeipräsidenten in H. ersucht worden war, das bewegliche Zeichen durch ein fest eingebautes zu ersetzen.

Der Kläger durchfuhr in der Nacht vom 14. zum 15. Mai 1938 während der Dunkelheit auf seinem Motorrade die Stadt. Er war mit den Verkehrsverhältnissen in H. unbekannt, sah das Schild nicht,

fuhr dagegen und stürzte. Dabei hat er sich selbst verletzt und sein Motorrad beschädigt. Er ist der Meinung, daß das beklagte Land für die Folgen der schweren Verkehrsgefährdung einzutreten habe, die er in der Aufstellung des Zeichens erblickt. Für das Bestehen dieses Zustandes sei der Polizeipräsident in S. verantwortlich. Die Klage ist auf Ersatz des entstandenen Personen- und Sachschadens sowie auf ein Schmerzensgeld gerichtet.

Nach Meinung des beklagten Landes ist nicht der Polizeipräsident in S., sondern die Stadt S. als Wegeunterhaltungspflichtige für die Art der Aufstellung des Schildes verantwortlich. Der erhobene Anspruch könne daher nicht gegen das beklagte Land gerichtet werden. Die Entscheidung über die Anbringung derartiger Schilder stehe ferner in dem gerichtlich nicht nachprüfbaren Ermessen der zuständigen Behörde. Übrigens sei das Schild auch genügend sichtbar gewesen und habe daher keine Verkehrsgefährdung dargestellt.

Das Landgericht hat die Ansprüche dem Grunde nach festgestellt. Es hält die Sichtbarmachung des Schildes für ungenügend und ist der Ansicht, daß der Polizeipräsident verpflichtet gewesen sei, diesen verkehrsgefährdenden Zustand zu verhindern. Auf die Berufung des Beklagten hat das Oberlandesgericht die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Unter Hinweis auf die Ausführungsanweisung vom 29. September 1934 (RGBl. I S. 869) zur Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung vom 28. Mai 1934 (RGBl. I S. 455) zu § 28 Abs. 5 unter B Abs. 4 bis 8 und auf die Straßenverkehrs-Ordnung vom 13. November 1937 (RGBl. I S. 1179) § 3 Abs. 3 und 4 sowie Anlage 1 unter A II Abs. 4 und III Abs. 2 hat das Berufungsgericht zwischen der Anordnung der Aufstellung der Verkehrszeichen und der Ausführung der Aufstellung unterschieden. Nur jene sei Sache der Polizeibehörde, diese dagegen Aufgabe des Trägers der Wegebaulast, im gegenwärtigen Falle mithin der Stadt S. In der Anordnung der Aufstellung aber liege keine Amtspflichtverletzung, da bei geeigneten Maßnahmen zur Sichtbarmachung die Errichtung des Zeichens an der in Rede stehenden Stelle ohne Verkehrsgefährdung möglich gewesen sei. Die Ordnungswidrigkeit beruhe also allein auf der nicht genügenden Sichtbarmachung, die ausschließlich in den Aufgabentkreis des Wegebaupflichtigen falle.

I. Diese Ausführungen des Berufungsgerichts vermögen die getroffene Entscheidung nicht zu tragen. Selbst wenn sie an sich zutreffend wären, so erschöpfen sie jedenfalls den rechtlichen Gehalt des Falles nicht. Das, was der Kläger geltend macht und was die Feststellungen der Vorderrichter bisher nicht widerlegt haben, ist das Vorhandensein eines verkehrswidrigen Zustandes auf öffentlicher Straße. Würden wirklich die mit der Anordnung der Aufstellung eines solchen Zeichens verbundenen Pflichten der Polizeibehörde nicht darauf erstreckt werden können, im Einzelfalle die Ausführung der Aufstellung zu überwachen, so ist doch die allgemeine Pflicht der Polizei, das Vorhandensein eines verkehrswidrigen Zustandes auf öffentlicher Straße nicht zu dulden. Diese Pflicht lag im gegenwärtigen Falle dem Polizeipräsidenten in S. als der örtlich zuständigen Polizeibehörde ob. Wenn er den verkehrgefährdenden Zustand gleichwohl bestehen ließ, so verletzete er damit die ihm nach § 14 des Preussischen Polizeiverwaltungsgesetzes (PVG.) vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77) den Verkehrsteilnehmern gegenüber obliegende Amtspflicht (RGUrt. vom 26. Januar 1927 III 427/26 in JW. 1927 S. 1265 Nr. 21; vgl. auch RGZ. Bd. 138 S. 259).

Der Beklagte beruft sich demgegenüber darauf, daß es in den Bereich des verwaltungsmäßigen Ermessens der Polizeibehörde gehöre, ob sie einen vorgefundenen Zustand dulden wolle oder nicht. Ein solches Ermessen besteht jedoch nicht gegenüber unzweifelhaft verkehrgefährdenden Zuständen. Handelt es sich um derartiges, so können in den Rahmen des Ermessens der Polizeibehörde nur die Auswahl und die Anwendung der zur Beseitigung der Gefährdung zu gebrauchenden Mittel fallen (vgl. § 41 PVG.). Dementsprechend ist im Einzelfalle die Frage, ob eine Verkehrgefährdung vorlag, die polizeiliches Einschreiten erforderlich machte, nach sachlichen Gesichtspunkten zu beantworten. Unterblieb die danach notwendige Abhilfe, so enthielt das Unterlassen demnach eine Verletzung der Amtspflicht, die der Polizeibehörde gegenüber den Verkehrsteilnehmern obliegt. Es verpflichtet daher gemäß § 839 BGB. den verantwortlichen Beamten und an seiner Stelle nach Art. 131 WeimVerf. die öffentliche Körperschaft, deren Beamter der Verantwortliche ist, zum Erfasse des dadurch verursachten Schadens. Voraussetzung ist dabei, daß die Unterlassung des Einschreitens auf einem Verschulden des Beamten beruht. Ob ein solches im gegenwärtigen Falle vorliegt, hat der Tatsachenrichter

nicht geprüft. Diese Erwägungen nötigen also zur Aufhebung des angefochtenen Urteils.

II. Darüber hinaus sind aber auch die rechtlichen Ausführungen selbst zu beanstanden, mit denen das Berufungsgericht die getroffene Entscheidung begründet hat. Über die Aufstellung der Verkehrszeichen schrieb die eingangs angeführte Ausführungsanweisung zur Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung vom 29. September 1934 zu § 28 Abs. 5 unter B Abs. 8 vor: Wo Verkehrszeichen aufzustellen sind, entscheiden die Behörden, die bis zu reichsrechtlicher Regelung von den obersten Landesbehörden bestimmt werden, in Zweifelsfällen nach Anhörung der Träger der Wegebauaufgabe und Sachverständiger aus den Kreisen der Verkehrsteilnehmer.

In Preußen wurden durch Runderlaß des Ministers des Innern vom 7. November 1934 — III M 31 b Nr. 88/34 (II M) (MinBl. Sp. 1461) — Abs. 1 unter e die Kreispolizeibehörden als solche Behörden bestimmt. Hingegen lag nach Abs. 7 des angeführten Abschnitts der Verordnung vom 29. September 1934 die Aufstellung und Unterhaltung der Verkehrszeichen den Trägern der Wegebauaufgabe an den von ihnen zu unterhaltenden Straßen ob.

Keine sachliche Änderung für das preußische Rechtsgebiet brachte demnach die Neuregelung, die in Abs. 4 und Abs. 3 Satz 1 des § 3 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 13. November 1937 folgendermaßen getroffen wurde:

Wo und welche Verkehrszeichen aufzustellen sind, bestimmen die Verkehrs- und Polizeibehörden, in Zweifelsfällen nach Anhörung der Träger der Straßenbauaufgabe und Sachverständiger aus Kreisen der Verkehrsteilnehmer.

Zur Beschaffung, Aufstellung und Unterhaltung der Verkehrszeichen sind die Träger der Straßenbauaufgabe für diejenige Straße verpflichtet, in deren Verlauf die Verkehrszeichen angebracht werden.

Aus alledem ergibt sich, daß die Vorschriften die Unterscheidung zwischen der polizeilichen Aufgabe der Regelung und Sicherung des über die Straße gehenden öffentlichen Verkehrs einerseits und der Anlage und Unterhaltung der Straße selbst andererseits (Urteil des Senats vom 8. November 1938 III 21/38 in JW. 1939 S. 239 Nr. 29) bis in das Verfahren der Kennzeichnung eines polizeilichen Gebotes oder Verbotes an dem Wege hineinragen: Die Anordnung der Auf-

stellung des Zeichens ist als Teil ihres eigentlichen Aufgabenbereichs Sache der Polizei. Hingegen ist die Beschaffung des Zeichens und seine Anbringung Sache des Wegebaupflichtigen; die Vorschriften behandeln diese Verrichtungen wie einen Teil der Herstellung und Unterhaltung des Weges selbst. Aus dieser Betrachtungsweise zieht das Berufungsgericht die Folgerung, daß, sofern eine Verkehrsgefahr allein durch die Art der Aufstellung neu hervorgerufen wird, die Verantwortlichkeit dafür dem Wegebaupflichtigen zur Last falle. Er habe dann eine ihm vom Gesetzgeber auferlegte Verpflichtung in verkehrswidriger Weise ausgeführt.

Dieses Ergebnis kann, zumal in solcher Allgemeinheit, nicht gebilligt werden. Allerdings handelt es sich bei den Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast um Obliegenheiten, die von dem Zuständigkeitsbereiche der Polizeibehörden gesondert sind (RdZ. Bd. 154 S. 16 [25]). Über diese Scheidung der beiderseitigen Obliegenheiten ist durch die Bestimmungen, soweit es sich um die Setzung der Verkehrszeichen an den öffentlichen Wegen handelt, so vorgenommen worden, daß dem Träger der Straßenbaulast nur die rein wirtschaftlichen und technischen Aufgaben der Beschaffung und der Anbringung der Zeichen belassen worden sind. Dagegen ist die Bestimmung darüber, ob, an welchen Stellen und in welcher Weise die Wege mit Zeichen zu versehen sind, in ihrem ganzen Umfang ausschließlich der Verkehrspolizei übertragen worden (Schoor-von Unruh-Galle Straßenverkehrsrecht Bem. 8 zu § 3 StVO. [S. 61], Floegel Straßenverkehrsrecht 6. Aufl. Bem. 12 zu § 3 StVO. [S. 60], Schifferer Straßenverkehrsordnung 3. Aufl. Bem. 12 zu § 3 [S. 37]). Es kann nicht gebilligt werden, wenn Gülden Straßenverkehrsordnung Bem. 9 zu § 3 (2. Aufl. S. 125) und Krug-Rindermann Das neue Straßenverkehrsrecht Bem. 11 bis 15 zu § 3 StVO. (S. 35, 39) daneben anscheinend noch eine Fürsorgepflicht der Träger der Straßenbaulast dafür annehmen wollen, daß die Wege mit den erforderlichen Verkehrszeichen versehen werden. Eine Verantwortung kann hiernach die Träger der Straßenbaulast nur dann treffen, wenn es sich um Vorgänge handelt, die ausschließlich durch das rein Technische der Herstellung und der Anbringung von Zeichen bedingt sind. Dagegen fällt alles, was außerhalb dieses besonderen Bereiches liegt, in das Aufgabengebiet der Verkehrspolizei. Ihre Pflicht ist es, dafür zu sorgen, daß die Verkehrssicherheit auf den

öffentlichen Wegen durch die zweckentsprechende Aufstellung der erforderlichen und richtigen Zeichen gewährleistet wird. Sie kann aber nicht erfüllt werden, ohne daß die Verkehrspolizei sich auch um den Platz und die Art der Aufstellung des einzelnen Zeichens kümmert. In diesen Rahmen fällt demnach auch die Verantwortung dafür, daß die Aufstellung des Zeichens nicht an einer Stelle und, abgesehen von dem rein Technischen der Anbringung, in einer Weise erfolgt, in der es seinerseits eine Verkehrsgefahr herborruft.

Unter diesen rechtlichen Gesichtspunkten müssen die Zusammenhänge des gegenwärtigen Falls geprüft werden. Sie legen die Auffassung nahe, daß die Auswahl der Stelle, auf der das Zeichen stand, eine solche war, daß seine Aufstellung eine Verkehrsgefahr hervorgerufen mußte. Das Berufungsgericht will das indessen nicht annehmen. Es gibt der Meinung Ausdruck, daß die Setzung einer Verkehrsgefahr durch das Zeichen auch bei Aufstellung an dieser Stelle durch geeignete Maßnahmen, wie Beleuchtung oder Anbringung von Rückstrahlern, hätte vermieden werden können. Nach dem Dargelegten war es aber Sache der Polizeibehörde, die die Aufstellung des Zeichens anordnete, dafür zu sorgen, daß durch diese nicht erst eine neue Verkehrsgefahr hervorgerufen wurde. War eine solche mit der Aufstellung des Zeichens an dieser Stelle unausweichlich verbunden, so mußte die Polizeibehörde sie schlechthin unterlassen. War es möglich, das Zeichen an dieser Stelle ohne weitere Gefährdung des Verkehrs aufzustellen, wenn gewisse Maßregeln getroffen wurden, so hatte die Polizeibehörde, falls sie nicht von der Aufstellung des Zeichens an dieser Stelle absehen wollte, mit ihrem Ersuchen an den Träger der Wegebaulast die entsprechenden Anordnungen zu verbinden. Alles das war in der Amtspflicht miteingeschlossen, die der Polizei durch die zuvor wiedergegebenen Vorschriften auferlegt worden ist. Sie lag ihr den Verkehrsteilnehmern und mithin auch dem Kläger gegenüber ob. Der Sachverhalt legt hiernach die Annahme nahe, daß die Beamten des Polizeipräsidiums in G., abgesehen von etwa festzustellenden Verstößen gegen ihre oben unter I behandelte allgemeine Pflicht der Sicherung des Verkehrs, die besondere Amtspflicht verletzt haben, die ihnen wegen der Aufstellung der Verkehrszeichen an den Wegen ihres Zuständigkeitsbereichs oblag. Sache des Tatfachenrichters wird es sein, den von ihm festzustellenden Sachverhalt auch

unter diesem rechtlichen Gesichtspunkte zu würdigen und gegebenenfalls zu entscheiden, ob ferner die weiteren Voraussetzungen des in § 839 BGB, Art. 131 WeimVerf. geregelten Anspruchs gegeben sind.